

ARTIKEL 81 Regelung anderer, alle Bürger der beteiligten Gemeinden betreffender Fragen, z. B. auf dem Gebiet der Schaffung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, der gemeinsamen Anlage anderer gesellschaftlicher Investitionen, erforderlich und zweckmäßigerweise von einem gemeinsamen demokratischen Machtorgan durchgeführt wird. Die Entscheidung darüber sowie über die Aufgaben und konkreten Vollmachten einer Volksvertretung des Gemeindeverbandes müssen indessen die Volksvertretungen aller beteiligten Gemeinden nach gründlicher Prüfung der objektiven Bedingungen und Voraussetzungen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der zentralen staatlichen Prognose- und Perspektiventscheidungen treffen. Die Verfassung weist mit dieser Bestimmung den Lösungsweg für staatsrechtliche Konsequenzen, die sich aus der Entwicklung der Produktivkräfte und der damit verbundenen verstärkten ökonomischen und gesellschaftlichen Verflechtungen ergeben.

In Abhängigkeit von Größe und Bevölkerungszahl bestehen die Bezirkstage gegenwärtig aus 160 bis 200 Abgeordneten. Die Kreistage haben - in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl der Kreise - mindestens 45 und höchstens 120 Abgeordnete. Die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen bestehen aus mindestens 45 und höchstens 200 Abgeordneten. Die Stadtbezirksversammlungen bestehen aus mindestens 45 und höchstens 120 Abgeordneten. Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten setzen sich aus mindestens 9 und höchstens 85 Abgeordneten zusammen.

Gegenwärtig gibt es in der Deutschen Demokratischen Republik 15 Bezirke einschließlich der Hauptstadt Berlin, 224 Kreise (einschließlich der Stadtbezirke der Hauptstadt) und etwa 9000 kreisangehörige Städte und Gemeinden.

In den örtlichen Volksvertretungen nehmen neben den über 200 000 Abgeordneten Hunderttausende Bürger als Mitglieder von ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen beziehungsweise deren Aktivs an der Vorbereitung der Entscheidungen, ihrer Durchführung und an der Kontrolle der Ergebnisse ihrer Durchführung teil. Dies entspricht dem nach Artikel 5 Absatz 2 für alle Volksvertretungen geltenden Grundsatz, wonach sie sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen stützen.

Das Bestehen von verschiedenen Ebenen der territorialen